

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1984	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Juni 1984	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 84	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1984 (Haushaltsgesetz 1984) <i>GVBl. II 43-50</i>	145
7. 6. 84	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes <i>Andert GVBl. II 41-16</i>	154
7. 6. 84	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen und des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen <i>Andert GVBl. II 316-9, 316-11</i>	155
7. 6. 84	Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 1985 <i>GVBl. II 333-14</i>	156
7. 6. 84	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen <i>Andert GVBl. II 320-29</i>	156
5. 6. 84	Anordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) <i>GVBl. II 310-58</i>	158
7. 6. 84	Anordnung über Zuständigkeiten für die Zulassung von Prozeßagenten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit <i>GVBl. II 210-54</i>	158
24. 5. 84	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter <i>Andert GVBl. II 322-79</i>	159
29. 5. 84	Verordnung über die Zuerkennung einer der fachgebundenen Hochschulreife entsprechenden Qualifikation nach § 35 Abs. 3 Satz 2 HHG <i>GVBl. II 70-123</i>	161
16. 5. 84	Vorläufige Hessische Artenschutzverordnung — HEArtSchV — <i>GVBl. II 881-22</i>	166

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 1984 (Haushaltsgesetz 1984)*)

Vom 7. Juni 1984

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beige-fügte Haushaltsplan für das Haushalts-jahr 1984 wird in Einnahme und Aus-gabe auf

21 893 279 600 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01,

*) GVBl. II 43-50

421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden kön-nen unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushalts-ordnung mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen die Deckungs-fähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels anord-

Anlage

nen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind und der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Der Kultusminister kann mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Technik und der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten können mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Bereiche der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Ansätze in diesen Bereichen für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen können die Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden; dies gilt nicht für Leertitel und für solche Baumaßnahmen, für die eine Haushaltsunterlage-Bau noch nicht vorgelegen hat, es sei denn, es handele sich um Plankosten.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gilt der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Der Minister der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 5 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen zulässig.

(2) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 gegen-

seitig deckungsfähig, soweit sie für Zwecke der Energieeinsparung verwendet werden. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen.

(3) Die bei den Titeln 519 17, 711 17, bei entsprechenden Titeln in Titelgruppen und den Titeln 682 01 im Rahmen des Sonderprogramms energiesparender Bauunterhaltungsmaßnahmen und kleiner Baumaßnahmen vorgesehenen Maßnahmen können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen innerhalb eines Einzelplans durch andere energiesparende Maßnahmen ersetzt werden. Die Ansätze ersetzter Maßnahmen sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Ansätze ersetzender Maßnahmen.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt ist. Der Minister der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 7

(1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Abs. 1 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Zinssatz vereinbart oder festgelegt ist. Die

Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Zahlung von Zinsen befreit, soweit die zurückzuzahlenden Zuweisungen und Schuldendiensthilfen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt worden sind.

(3) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Abs. 2 bezeichneten Grundsätzen verlangt werden.

§ 8

(1) Freiwerdende Stellen für Richter, planmäßige Beamte, Angestellte und Arbeiter sind vorläufig gesperrt. Entsprechendes gilt für Sachmittel, Ansätze der Titel 425 03, 426 03 oder entsprechender Gruppentitel, soweit aus ihnen Bedienstete bezahlt werden. Die Landesregierung erläßt nähere Bestimmungen über die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen sowie zu der Regelung in Satz 2.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamte oder Richter mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern, jede Stelle für Angestellte und Arbeiter mit zwei Halbtagskräften besetzt werden. Zwei Planstellen für Beamte oder Richter können auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern und zwei Stellen für Angestellte und Arbeiter auch mit drei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Teilzeitbeschäftigten darf die Gesamtarbeitszeit von zwei Vollbeschäftigten nicht übersteigen. Darüber hinaus kann jede Planstelle oder Stelle für Lehrkräfte öffentlicher Schulen mit mehr als zwei Teilzeitbeschäftigten mit der Maßgabe besetzt werden, daß die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten nicht höher ist als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft.

(3) Planstellen einer Besoldungsgruppe können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen auch mit Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 9

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabwiesbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 10

Die Einstellung von Anwärtern und Auszubildenden bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Dieser kann für einzelne Bereiche seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 11

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses Stellen für Auszubildende zu schaffen.

§ 12

Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 13

(1) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes länger als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabwiesbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann der Minister der Finanzen für diesen Beamten oder Richter frühestens sechs Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die in den Bundestag, in den Landtag oder in das Europäische Parlament gewählten Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte oder Richter, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt wer-

den. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(6) Sofern nicht zugleich die Voraussetzungen nach Abs. 7 vorliegen, gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes oder des § 7 a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, und für Angestellte oder Arbeiter, die nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 des Bundes-Angestellten-tarifvertrages oder § 54 a des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder ohne Vergütungen oder Löhne aus Gründen beurlaubt werden, die für die Beurlaubung von Beamten nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes maßgebend sind.

(7) Werden Angestellte oder Arbeiter nach dem 1. Januar 1984 in Bereichen beurlaubt, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, so wird die Landesregierung ermächtigt, für diese Angestellten oder Arbeiter zu Beginn ihrer Beurlaubung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums Leerstellen der bisherigen Vergütungsgruppen der Angestellten oder Arbeiter mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Entsprechendes gilt für planmäßige Beamte oder Richter, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 15

(1) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur ver-

billigten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von 1 Deutsche Mark je m² veräußert werden. Straßenflächen, die bis zum Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), Eigentum des Landes geblieben sind und für die die Straßenbaulast bereits zu diesem Zeitpunkt bei den Gemeinden oder Landkreisen lag, können ohne Werterstattung abgegeben werden; die gleiche Regelung ist abweichend von § 61 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zwischen der Landesverwaltung einerseits sowie den Landesbetrieben und den Betriebsverwaltungen andererseits zugelassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und die Kommunalen Gebietsrechenzentren.

§ 16

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Die dem Minister der Finanzen gemäß § 3 des Investitionsfondsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1982 (GVBl. I S. 58) erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird für das Haushaltsjahr 1984 auf 63 Millionen Deutsche Mark begrenzt.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 1984 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 2,5 Millionen Deutsche Mark und den im Finanz-

plan des Betriebs Burgen und Schlösser des Landes Hessen für 1984 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 0,5 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(4) Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 1984 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel annehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgabereisen und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 1984 benötigt werden.

(7) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen vorzeitig zu tilgen, soweit dies im Zuge von Zinsanpassungen oder bei vorzeitigen Darlehenskündigungen zur Erlangung günstigerer Bedingungen notwendig wird. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge.

§ 17

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1984 bis zum Betrag von 120 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Der Minister der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1984 bis zum Betrag von 120 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Der Ermächtigungsrahmen nach Abs. 1 kann auch für Bürgschaften zur

Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grund des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2319, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), in Anspruch genommen werden.

§ 18

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1984 zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1984 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I S. 450), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 20 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1984 bis zur Höhe von 6,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), als notwendig erweisen.

§ 19

Auf die Ermächtigungsrahmen nach §§ 16 bis 18 sind die bis zur Verkündung des Gesetzes nach §§ 1 bis 3 des Kredit- und Bürgschaftsgesetzes 1984 vom 21. Dezember 1983 (GVBl. I S. 167) aufgenommenen Kredite und übernommenen Bürgschaften und Garantien anzurechnen.

§ 20

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1984 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrags aufzunehmen.

§ 21

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. Juni 1984

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister der Finanzen
Reitz

Gesamtplan 1984

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden					In späteren Haushaltsjahren DM
			1985 DM	1986 DM	1987 DM	1988 DM	8	
1	2	3	4	5	6	7	8	
02	Hessischer Ministerpräsident	1 200 000	1 200 000	—	—	—	—	
03	Hessischer Minister des Innern	18 271 000	13 385 000	4 886 000	—	—	—	
04	Hessischer Kultusminister	20 684 200	15 384 200	5 300 000	—	—	—	
05	Hessischer Minister der Justiz	4 765 000	4 765 000	—	—	—	—	
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	322 600 000	202 140 000	111 435 000	9 025 000	—	—	
08	Hessischer Sozialminister	29 730 000	9 680 000	9 550 000	10 500 000	—	—	
09	Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	148 831 000	81 455 000	59 698 800	3 686 000	594 200	3 397 000	
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 784 000 000	428 500 000	330 000 000	235 000 000	164 000 000	626 500 000	
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	1 331 250 000	452 720 000	313 890 000	199 150 000	128 530 000	236 960 000	
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	1 310 193 500	483 851 000	340 024 500	205 508 000	98 000 000	182 810 000	
	Summe	4 971 524 700	1 693 080 200	1 174 784 300	662 869 000	391 124 200	1 049 667 000	

Gesamtplan 1984

Teil II Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio DM	
1. Ausgaben	18 883,8	
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)		
2. Einnahmen	17 268,7	
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)		
3. Finanzierungssaldo	— 1 615,1	
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 514,9	
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
.		4 312,1
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
darunter für Ausgleichsforderungen		2 797,2 19,3
2. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge aus Vorjahren	—	
3. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen der Vorjahre	—	
4. Rücklagenbewegung	100,2	
4.1 Entnahmen aus Rücklagen		
.		101,0
4.2 Zuführungen an Rücklagen		
.		0,8
5. Haushaltstechnische Verrechnungen	—	
5.1 Einnahmenseite		
.		211,5
5.2 Ausgabenseite		
.		211,5
6. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 5)	1 615,1	

Gesamtplan 1984

Teil III Kreditfinanzierungsplan

A. Kredite am Kreditmarkt	Mio DM
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 312,1
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 797,2
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	48,4
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	24,8
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	2 704,5
4. Ausgleichsforderungen	19,3
5. Sonstige Tilgungen	0,2
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 514,9
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	118,2
1. Förderung des soz. Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03—311 09)	58,0
2. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03—311 28)	49,3
3. Gemeinsames Modernisierungsprogramm Bund-Länder (Kap. 19 05—311 04)	3,5
4. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03—311 23)	2,8
5. Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben (Kap. 19 03—311 16)	2,5
6. Sonstige Förderungen im Wohnungsbau (mehrere Ansätze in Kap. 19 03 und 19 95)	2,1
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	29,6
1. Darlehen des Bundes (Kap. 13 11—581 01)	29,2
2. Für Wohnungsbaudarlehen (Kap. 13 11 und 19 21)	0,4
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	88,8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*)**

Vom 7. Juni 1984

Artikel 1

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1982 (GVBl. I S. 14) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sowie aus dem Grunderwerbsteuerertrag der Betrag, der nach dem Hessischen Grunderwerbsteuerzuweisungsgesetz vom 24. März 1983 (GVBl. I S. 31) den Landkreisen und kreisfreien Städten zuzuweisen ist.“

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Der folgende Halbsatz wird gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Zahl „39,9“ durch die Zahl „37,2“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird die Zahl „11,3“ durch die Zahl „12,2“ ersetzt.

c) In Nr. 3 wird die Zahl „37,4“ durch die Zahl „39,8“ ersetzt.

d) In Nr. 4 wird die Zahl „11,4“ durch die Zahl „10,8“ ersetzt.

4. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Zuweisungen zu den Kosten
der Schülerbeförderung

(1) Die Landkreise, die Gemeinden und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten als Schulträger Finanzzuweisungen zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten, die ihnen nach § 34 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1982 (GVBl. I S. 99), entstehen. Von den verfügbaren Mitteln erhalten die Landkreise, die Gemeinden und der Landeswohlfahrtsverband jeweils einen Anteil, wie er ihrem Anteil an den Gesamtausgaben entspricht.

(2) Die Anteile der Landkreise und Gemeinden nach Abs. 1 sind auf die einzelnen Schulträger zu verteilen

1. zur Hälfte nach dem Anteil des einzelnen Empfängers an den Gesamtausgaben der Schulträger nach § 34 des Schulverwaltungsgesetzes;

2. mit drei Achteln nach dem Anteil des einzelnen Empfängers an der Gesamtzahl der Schüler, für die

nach § 34 des Schulverwaltungsgesetzes Schülerbeförderungskosten aufgewendet werden;

3. mit einem Achtel nach dem Anteil des einzelnen Empfängers an der Fläche des Landes Hessen. Bei den Landkreisen werden hierbei die Flächen der kreisangehörigen Gemeinden abgezogen, die Schulträger sind.

(3) Übersteigt der Betrag nach Abs. 2 die maßgeblichen Ausgaben des Empfängers, so wird die Zuweisung auf die Höhe dieser Ausgaben festgesetzt.

(4) Maßgebend für die Verteilung sind die Verhältnisse in dem Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgegangen ist. Stichtag für die Zahl der Schüler ist der 15. Oktober, Stichtag für die Flächen der 1. Januar.“

5. § 25 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Maßgebend sind der Aufwand im zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahr sowie die Zahl der Sozialhilfeempfänger zum Stichtag der letzten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen amtlichen Statistik.“

Artikel 2

(1) Aus den zu § 24 des Finanzausgleichsgesetzes bereitzustellenden Mitteln kann den Schulträgern in den Ausgleichsjahren 1984 und 1985 ein Zuschlag zum Ausgleich von Belastungen aus den Jahren 1982 und 1983 gewährt werden, sofern sie für diese Jahre wesentlich niedrigere Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten erhalten haben, als sie nach der Regelung in Art. 1 Nr. 5 festzusetzen gewesen wären.

(2) Über die Festsetzung und Verteilung der Mittel entscheidet der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Artikel 3

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. Juni 1984

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister der Finanzen
Reitz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten
im Lande Hessen und des Gesetzes über das Zahlenlotto
und Zusatzlotterien in Hessen

Vom 7. Juni 1984

Artikel 1¹⁾

§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz) vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I S. 450), erhält folgende Fassung:

„(4) Überschuß im Sinne des Abs. 3 ist der Betrag, der nach Abzug der Betriebsaufwendungen, der an die Wett-Teilnehmer auszuschüttenden Gewinne, der Leistungen an den Landessportbund Hessen e. V. und an die Liga der freien Wohlfahrtspflege verbleibt. Die Leistung an den Landessportbund Hessen e. V. beträgt 3,75 vom Hundert der Einsätze. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege erhält 1 vom Hundert der Einsätze.“

Artikel 2²⁾

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz) vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I S. 450), erhält folgende Fassung:

„(2) Der Überschuß ist an das Land Hessen abzuführen. Das Land soll ihn zur Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Zwecke verwenden. Der Landessportbund Hessen e. V. erhält 3,75 vom Hundert der Einsätze. Die Leistung an die Liga der freien Wohlfahrtspflege beträgt 1 vom Hundert der Einsätze.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. Juni 1984

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister der Finanzen
Reitz

1) Ändert GVBl. II 316-9
2) Ändert GVBl. II 316-11

**Verordnung
über den Tag der Kommunalwahlen 1985*)**

Vom 7. Juni 1984

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. März 1981 (GVBl. I S. 109) sowie des § 35 a des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und des § 82 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der Gemeindevertretungen, der Ortsbeiräte, der Kreistage und des Verbandstags des Umlandverbands Frankfurt findet am 10. März 1985 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Ministers des Innern
beauftragt
Dr. Günther

*) GVBl. II 333-14

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz
für Beamtinnen*)**

Vom 7. Juni 1984

Auf Grund des § 95 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 21. April 1967 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1981 (GVBl. I S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 4 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Voraussetzung dafür ist, daß in den letzten zwölf Monaten vor der

Entbindung für mindestens neun Monate, bei Frühgeburten für mindestens sieben Monate, ein Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestanden hat oder unverschuldete Wartezeiten zwischen der Beendigung des Vorbereitungsdienstes und der Ernennung zur Beamtin auf Probe vorgelegen haben.“

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs werden die um die gesetzlichen Abzüge verminderten Dienst- und Anwärterbezüge bis zu einem Höchstbetrag von monatlich

*) Ändert GVBl. II 320-29

fünfhundertzehn Deutsche Mark als Mutterschaftsgeld weitergewährt."

c) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Der Beamtin werden für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs die Beiträge für ihre Krankenversicherung bis zu monatlich sechzig Deutsche Mark erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.“

2. Als § 9 a wird eingefügt:

„§ 9 a

(1) Endet ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit, das zu Beginn der Schutzfrist des § 1 Abs. 2 bestanden hat, wegen Ablegung der Prüfung kraft Gesetzes, Rechtsverordnung oder wegen Zeitablaufs während der Schutzfristen (§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1) oder während der Zeit, für die die frühere Beamtin bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätte beanspruchen können, so erhält die frühere Beamtin auf Antrag ein besonderes Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, für den ihr bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Dienst- oder Anwärterbezüge nach § 4 oder § 4 a

Abs. 7 zugestanden hätten. Das besondere Mutterschaftsgeld beträgt monatlich fünfhundertzehn Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zustehenden Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Das besondere Mutterschaftsgeld nach Abs. 1 steht nicht zu, wenn und soweit für denselben Zeitraum Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Arbeitseinkommen oder Mutterschaftsgeld gezahlt werden.

(3) Der früheren Beamtin werden für die Zeit, für die sie bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätte beanspruchen können, auf Antrag die Beiträge für ihre Krankenversicherung bis zu monatlich 82,50 Deutsche Mark erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. Dies gilt nicht, wenn der früheren Beamtin nach Abs. 2 kein besonderes Mutterschaftsgeld zusteht oder wenn sie selbst oder ein anderer Beihilfeberechtigter für sie einen Anspruch auf Beihilfe hat."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Ministers des Innern
beauftragt
Dr. Günther

**Anordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes
(Bundeskriminalamtes)*)**

Vom 5. Juni 1984

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Landesbehörden nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des

Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393), sind im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz die Staatsanwaltschaften.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juni 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 310-58

**Anordnung
über Zuständigkeiten für die Zulassung von Prozeßagenten
in der ordentlichen Gerichtsbarkeit*)**

Vom 7. Juni 1984

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird bestimmt:

§ 1

Zuständig, durch Anordnung nach § 157 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung Personen das mündliche Verhandeln vor Gericht zu gestatten, ist der Präsident des Landgerichts, für die mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichte der Präsident des Amtsgerichts.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 210-54

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter*)**

Vom 24. Mai 1984

Auf Grund des § 3a Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 101), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter vom 10. Dezember 1975 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1982 (GVBl. I S. 53), wird wie folgt geändert:

1. „§ 7
- Die Gesamtzahl der Ausbildungsstellen beträgt
- | | |
|---|-------|
| 1. für die Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen und Realschulen, an Sonderschulen sowie für die Grundstufe und für die Mittelstufe: | 1 590 |
| 2. für die Lehrämter an Gymnasien sowie für die Mittelstufe und die Oberstufe: | 2 122 |
| 3. für das Lehramt an beruflichen Schulen: | 639“ |
2. Nr. 1 bis 5 der Anlage erhalten folgende Fassung:
- „1. a) **Lehramt an Grundschulen**
- b) **Lehramt für die Grundstufe**
- | Unterrichtsfach: | Ausbildungsstellen· |
|---|---------------------|
| Evangelische Theologie | 50 |
| Katholische Theologie | 40 |
| Deutsch, Sprachen, Sachunterricht
(Geschichte, Geographie, Sozialkunde/
Gesellschaftslehre, Physik, Chemie, Biologie,
Polytechnik), Mathematik | 280 |
| Musik/Kunst | 80 |
| Sport | 50 |
| Sonstige Fächer | 20 |
2. a) **Lehramt an Haupt- und Realschulen**
- b) **Lehramt für die Mittelstufe**
- | Unterrichtsfach: | Ausbildungsplätze: |
|--|--------------------|
| Evangelische Theologie | 60 |
| Katholische Theologie | 50 |
| Deutsch, Fremdsprachen, Musik/Kunst | 530 |
| Mathematik, Physik, Chemie, Biologie,
Polytechnik | 530 |
| Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde,
Gesellschaftslehre | 240 |
| Sport | 150 |
| Sonstige Fächer | 120 |

*) Ändert GVBl. II 322-79

3. Lehramt an Sonderschulen

Fachrichtung:	Ausbildungsstellen:
Lernbehinderte	100
Verhaltensgestörte	30
Praktisch Bildbare	40
Sprachbehinderte	40
Sonstige Fachrichtungen	20

4. a) Lehramt an Gymnasien

b) Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe

Unterrichtsfach:	Ausbildungsplätze:
Deutsch, Fremdsprachen, Musik/Kunst	1 681
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie	1 034
Geschichte, Sozialkunde, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Erdkunde	1 026
Sport	360
Evangelische Theologie	86
Katholische Theologie	57

5. Lehramt an beruflichen Schulen

Fachrichtung:	Ausbildungsstellen:
gewerblich-technisch	289
wirtschaftswissenschaftlich	210
sonstige Fachrichtungen	140"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Mai 1984

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

**Verordnung
über die Zuerkennung einer der fachgebundenen Hochschulreife
entsprechenden Qualifikation nach § 35 Abs. 3 Satz 2 HHG*)**

Vom 29. Mai 1984

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird verordnet:

§ 1

(1) Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation erwirbt, wer das Grundstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Hessen mit guten Leistungen abschließt. Er ist befähigt, im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule nach Anlage 1 weiterzustudieren.

Anlage 1

(2) Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation erwirbt auch, wer das Grundstudium in einem integrierten Studiengang an einer hessischen Universität mit guten Leistungen abschließt. Er ist befähigt, im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule nach Anlage 2 weiterzustudieren.

Anlage 2

(3) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch ein Zeugnis über die bestandene Vor- oder Zwischenprüfung oder durch ein nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erteiltes Grundstudienzertifikat nachgewiesen.

(4) Das Grundstudium wird mit guten Leistungen abgeschlossen, wenn die im Zeugnis nach Abs. 3 festgesetzte Gesamtnote nicht schlechter als 2,5 ist. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern oder in den Fällen, in denen ein Grundstudienzertifikat erteilt wird, aus dem Durchschnitt der Noten in den Fächern, deren Abschluß für seinen Erwerb nach Maßgabe der Prüfungsordnung erforderlich ist.

§ 2

Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat ferner, wer das Grundstudium in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder in einem integrierten Studiengang an einer Universität in einem anderen Bundesland mit guten Leistungen abgeschlossen hat (§ 1 Abs. 4) und wenn

1. die Mindestdauer des Grundstudiums nicht kürzer ist als in entsprechenden Studiengängen in Hessen,
2. nach dem Abschluß des Grundstudiums auf Grund einer Vor- oder Zwischenprüfung oder durch ein für einen vergleichbaren Studienabschnitt erteiltes Zeugnis die Befähigung zum Weiterstudium an einer Universität oder Kunsthochschule zuerkannt worden ist.

§ 3

(1) Der Antrag auf Bestätigung des Erwerbs einer der fachgebundenen Hochschulreife entsprechenden Qualifikation ist bei der Hochschule zu stellen, an der das Grundstudium abgeschlossen worden ist. Das Prüfungsamt erteilt eine Bescheinigung nach Anlage 3.

(2) Studenten, die das Grundstudium oder einen vergleichbaren Studienabschnitt in einem anderen Bundesland abgeschlossen haben, stellen den Antrag auf Erteilung der Bescheinigung beim Kultusminister.

Anlage 3

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht für Studierende der Verwaltungsfachhochschulen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Mai 1984

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 70-123

Anlage 1

Fachhochschulstudiengang	Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule
1. Architektur	Architektur Bauingenieurwesen Kunstgeschichte
2. Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen Architektur
3. Innenarchitektur	Architektur Kunstgeschichte
4. Industriedesign, Kommunikations- design	Architektur Studium für ein Lehramt mit Lehrfach Kunsterziehung Graphic Design Visuelle Kommunikation Industrial Design Produktgestaltung Kunstgeschichte
5. Maschinenbau, Produktionstechnik	Maschinenbau Elektrotechnik Mathematik Physik Wirtschaftsingenieurwesen Informatik
6. Feinwerktechnik	wie bei Nr. 5
7. Elektrotechnik	wie bei Nr. 5
8. Energie- und Wärmetechnik	wie bei Nr. 5
9. Gießerei- und Werkstofftechnik	wie bei Nr. 5 Chemie Mineralogie
10. Kunststofftechnik	wie bei Nr. 9
11. Verfahrenstechnik	Maschinenbau Chemie Mathematik Physik Wirtschaftsingenieurwesen Informatik Papieringenieurwesen
12. Physikalische Technik	wie bei Nr. 5 Mineralogie
13. Chemische Technologie	Chemie Maschinenbau Mineralogie
14. Technisches Gesundheitswesen	Biologie Chemie Physik Mathematik
15. Weinbau und Getränketechnologie	wie bei Nr. 14 Agrarwissenschaften Ernährungswissenschaften Lebensmittelchemie
16. Landespflege	Architektur Vermessungswesen Agrarwissenschaften Landschaftsplanung
17. Gartenbau	Agrarwissenschaften Biologie Ernährungswissenschaften Lebensmittelchemie

Fachhochschulstudiengang

**Studiengang an einer Universität
oder Kunsthochschule**

18. Vermessungswesen	Vermessungswesen Bauingenieurwesen Mathematik Physik Geophysik Wirtschaftsingenieurwesen Informatik Geographie Geologie
19. Wirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen	Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Rechtswissenschaft Wirtschaftspädagogik Wirtschaftsingenieurwesen Ökonomie
20. Haushalts- und Ernährungswirtschaft	Ernährungswissenschaften Biologie Agrarwissenschaften Lebensmittelchemie
21. Informatik	Informatik Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Wirtschaftspädagogik Mathematik Ökonomie
22. Ingenieur-Informatik	wie bei Nr. 5
23. Sozialarbeit	Erziehungswissenschaften Psychologie Soziologie Studium für das Lehramt an Grundschulen Studium für das Lehramt an Sonderschulen Politikwissenschaft/Politologie
24. Sozialpädagogik	wie bei Nr. 23
25. Sozialwesen	wie bei Nr. 23
26. Religionspädagogik	wie bei Nr. 23 Theologie
27. Mathematik	Mathematik Physik Informatik

Anlage 2

Integrierter Studiengang	Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule
1. Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung	Architektur Kunstgeschichte Bauingenieurwesen
2. Agrarwirtschaft	Agrarwissenschaften Biologie Ernährungswissenschaften
3. Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen Architektur
4. Elektrotechnik	Elektrotechnik Maschinenbau Mathematik Physik Wirtschaftsingenieurwesen Datentechnik (Technische Informatik)
5. Maschinenbau	wie bei Nr. 4
6. Sozialwesen	Erziehungswissenschaften Soziologie Psychologie Studium für das Lehramt an Grundschulen Studium für das Lehramt an Sonderschulen Politikwissenschaft/Politologie
7. Wirtschaftswissenschaften	Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Rechtswissenschaft Wirtschaftspädagogik Wirtschaftsingenieurwesen Ökonomie

Anlage 3

Bescheinigung

Frau/Fräulein/Herr, geb. am,
hat das Grundstudium in dem integrierten Studiengang
an der Universität/ in dem Studiengang
an der Fachhochschule abgeschlossen und damit
eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation für ein Studium
folgender Fächer erworben:
.....

Dieser Bescheinigung liegt die Verordnung über die Zuerkennung einer der fachge-
bundenen Hochschulreife entsprechenden Qualifikation nach § 35 Abs. 3 Satz 2 HHG
vom 29. Mai 1984 (GVBl. I S. 161) zugrunde.

....., den

(Siegel)

.....
(Unterschrift)
Amtsbezeichnung

Vorläufige Hessische Artenschutzverordnung*)

— HEArtSchV —

Vom 16. Mai 1984

Auf Grund von § 21 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 4 Satz 2 und § 50 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird verordnet:

§ 1

Besonders geschützte Arten

(1) Dem besonderen Schutz unterliegen

1. die in § 1 Abs. 1 der Bundesartenschutzverordnung vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1565) aufgeführten Pflanzen- und Tierarten,
2. die durch § 24 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zusätzlich einbezogenen Tierarten.

(2) Vom Aussterben bedroht im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes sind die in § 1 Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

(3) Vom besonderen Schutz werden ausgenommen

1. Säugetier- und Vogelarten, für die eine Jagdzeit festgesetzt ist,
2. Apodemus sylvaticus Waldmaus
Apodemus flavicollis Gelbhalsmaus
Arvicola terrestris Schermaus
Clethrionomys glareolus Rötelmaus
Felis silvestris f. catus Hauskatze (verwilderte Form)
Microtus agrestis Erdmaus
Microtus arvalis Feldmaus
Mus musculus Hausmaus
Ondatra zibethica Bisam
Rattus norvegicus Wanderratte
Rattus rattus Hausratte,
3. Columba livia f. domestica Haustaube
Corvus c. corone Rabenkrähe
Garrulus glandarius Eichelhäher
Passer domesticus Haussperling
Pica pica Elster
Sturnus vulgaris Star
Turdus merula Amsel,
4. Pisces Fische.

§ 2

Verletzte oder kranke Tiere

(1) Das Aufnehmen verletzter oder kranker Tiere der besonders geschütz-

ten Arten ist nur zu dem Zwecke gestattet, diese gesund zu pflegen und danach wieder in Freiheit zu setzen. Dies gilt nicht für Tiere, die dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten unterliegen.

(2) Die Aufnahme von Tieren der vom Aussterben bedrohten Arten ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen; diese kann die Herausgabe verlangen. Entsprechendes gilt für Tiere, die auf Grund des Abs. 1 aufgenommen worden sind und die wegen der Umstände des Einzelfalles nicht freigelassen werden können.

§ 3

Schutz gezüchteter Tiere

(1) Die Verbote des § 25 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b Hessisches Naturschutzgesetz gelten auch für im Inland in Gefangenschaft gezüchtete Tiere der besonders geschützten Wirbeltierarten, deren Eier und Teile dieser Tiere.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Tiere und Eier, die in genehmigten Gehegen und in staatlichen zoologischen Einrichtungen gezüchtet worden sind.

§ 4

Tot aufgefundene Tiere

(1) Tot aufgefundene Tiere der besonders geschützten Arten unterliegen, unabhängig von ihrem Erhaltungszustand, dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Landes, soweit nicht ein ausschließliches Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten besteht.

(2) Die Inbesitznahme, Bearbeitung und Weitergabe tot aufgefundener Vögel der besonders geschützten Arten, soweit sie ausschließlich für Forschungs-, Unterrichts- oder Lehrzwecke verwendet werden, bleibt zulässig, soweit nicht ein ausschließliches Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten besteht. § 7 mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend; kennzeichnungspflichtig ist der Bearbeiter. Solange das Präparat oder die sonst entstandene Sache entsprechend dem in Satz 2 genannten Zweck verwendet wird, kann das Aneignungsrecht des Landes nicht ausgeübt werden.

§ 5

Sammeln von Weinbergschnecken

Die obere Naturschutzbehörde kann das Sammeln von Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) mit einem Gehäusedurchmesser von mindestens 30 mm außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juni eines jeden Jahres zu-

*) GVBl. II 881-22

lassen. Im gleichen Gebiet darf das Sammeln frühestens nach drei Jahren wieder zugelassen werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn Anhaltspunkte für eine Abnahme des Bestandes vorliegen.

§ 6

Entnahme von Amphibienlaich oder Kaulquappen zu Lehrzwecken

Die Entnahme von Laich oder Kaulquappen des Grasfrosches oder der Erdkröte aus der Natur außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern zur Beobachtung der Entwicklung im Rahmen der Erziehung ist in der Zeit vom 1. bis 31. März eines jeden Jahres zulässig unter der Voraussetzung, daß dies

1. in Anwesenheit eines Erwachsenen geschieht,
2. auf eine geringe Menge beschränkt bleibt,
3. in Gebieten erfolgt, in denen die Art in größerer Zahl vorkommt.

Die Tiere sind nach Beendigung des Versuches am Entnahmeort zurückzusetzen.

§ 7

Kennzeichnung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken

(1) Das Fangen von wildlebenden Tieren zum Zwecke der Kennzeichnung sowie das Anbringen von Fußringen, Flügelmarken oder sonstigen Kennzeichen (Beringung) ist nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde gestattet.

(2) Die Genehmigung darf nur an Personen erteilt werden, die die Gewähr für eine sachgemäße und zuverlässige Arbeit bei der Beringung bieten. Sie werden vom Institut für Vogelforschung „Vogelwarte Helgoland“ in Wilhelmshaven (für Vögel), vom Forschungsinstitut Senckenberg in Frankfurt am Main (für Fledermäuse) oder von anderen anerkannten wissenschaftlichen Einrichtungen, die eine koordinierende Tätigkeit bei sonstigen mit der Kennzeichnung von Tieren verbundenen Forschung ausüben, benannt.

(3) Die Genehmigung ist auf höchstens fünf Jahre befristet zu erteilen. Der jeweilige sachliche und örtliche Geltungsbereich der Genehmigung ist zu bezeichnen. Die Genehmigung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist bei der Beringung mitzuführen und Polizei- und Hilfspolizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Genehmigung ersetzt nicht etwa notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse, insbesondere zum

Betreten von Grundstücken oder zur Beringung von jagdbaren Tieren.

§ 8

Fang von wirbellosen Tieren mit Fallen

Mit § 25 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes ist es auch verboten, wirbellose Tiere mit Fallen oder anderen Geräten zu fangen, bei denen nicht auszuschließen ist, daß auch besonders geschützte Arten mitgefangen werden. Die obere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme darf nur für wissenschaftlich anerkannte Zwecke der Forschung, Lehre und Dokumentation zugelassen werden; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Kennzeichnung vom Aussterben bedrohter Tiere

(1) Wer lebende oder tote Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten oder ohne weiteres erkennbare verarbeitete oder nicht verarbeitete Teile oder Erzeugnisse von solchen Tieren in Verkehr bringt oder zum Verkauf oder Tausch anbietet, hat diese vorher zu kennzeichnen.

(2) Die Kennzeichen werden von der oberen Naturschutzbehörde ausgegeben. Ist die Kennzeichnung nach Abs. 1 wegen der Beschaffenheit des Tieres, des Teiles oder des Erzeugnisses nicht möglich, so stellt die obere Naturschutzbehörde stattdessen eine Bescheinigung aus. Kennzeichen dürfen nur ausgegeben und Bescheinigungen nur ausgestellt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Bundesartenschutzverordnung vorliegen oder der Besitzer nachweist, daß er oder ein Dritter die Tiere, Pflanzen, Teile oder Erzeugnisse bei Inkrafttreten der Bundesartenschutzverordnung in Besitz hatte.

(3) Abs. 1 und 2 gilt entsprechend, wenn ein Kennzeichen unkenntlich oder unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen ist.

§ 10

Haltung und Kennzeichnung von Tieren in Gefangenschaft

(1) Wer Greifvögel oder Eulen in Gefangenschaft hält, ist verpflichtet, dies binnen eines Monats der oberen Naturschutzbehörde nach Anzahl, Art, Alter, Geschlecht und Herkunft anzuzeigen; der Zweck der Haltung ist anzugeben. Die Pflicht zur Anzeige erstreckt sich auch auf Nachzuchten. Diese sind unverzüglich nach dem Schlüpfen anzuzeigen; das gleiche gilt beim Tode oder sonstigem Verlust eines Tieres.

(2) Die obere Naturschutzbehörde oder deren Beauftragte versehen jeden gehaltenen Greifvogel und jede gehaltene Eule mit einem amtlichen Ring oder einem anderen unverwechselbaren ge-

<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</p> <hr/> <p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</p>	<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.</p> <p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 230 56; Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).</p> <p>Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags- abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe- stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte- sten: am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein- zelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg- leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei- stung.</p> <p>Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.</p> <p style="text-align: right;">600</p>
---	--

eigneten Kennzeichen, das diese Funktion erfüllt. Der Halter hat die Kennzeichnung der Tiere zu dulden; er ist unverzüglich zur Rückgabe von Kennzeichen, die durch den Tod eines Tieres freiwerden, verpflichtet. Wird das Tier präpariert, so verbleibt das Kennzeichen am Präparat; der Halter ist verpflichtet, in diesem Falle den Tod des Tieres und das Kennzeichen mitzuteilen.

§ 11

Buchführungspflicht

(1) Zuständige Behörde für die Prüfung der nach § 26 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu führenden Bücher ist die obere Naturschutzbehörde. Für die Buchführungspflicht nach § 26 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes ist das Muster des § 4 Abs. 1 der Bundesartenschutzverordnung anzuwenden; die Abs. 3 und 5 dieser Vorschrift gelten entsprechend.

(2) Für die nach § 26 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vorgeschriebenen Aufzeichnungen kann das nach § 4 Abs. 1 der Bundesartenschutzverordnung vorgeschriebene Aufnahme- und Auslieferungsbuch verwendet werden.

(3) Wer zur Buchführung verpflichtet ist oder für wen diese Verpflichtung entfallen ist, hat dies der unteren Naturschutzbehörde binnen zwei Monaten anzuzeigen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 gesundgepflegte Tiere nicht wieder in Freiheit setzt,
2. der Kennzeichnungspflicht des § 9 Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt oder ohne eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 die in § 9 Abs. 1 genannten Sachen in Verkehr bringt oder zum Verkauf oder Tausch anbietet,
3. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 freigeordnete Kennzeichen nicht unverzüglich zurückgibt,
4. einer Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. eine Nebenbestimmung nach § 5 Satz 3, § 7 Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 13

Aufhebung von Vorschriften

Die Beringungsverordnung vom 25. Juli 1975 (GVBl. I S. 199)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Satz 2, §§ 9, 10, 11 und den sich auf diese Vorschriften beziehenden Ahndungsbestimmungen des § 12 am Tage nach der Verkündung in Kraft; § 4 Abs. 2 Satz 2, §§ 9, 10, 11 und die zugehörigen Ahndungsbestimmungen treten sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Mai 1984

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

¹⁾ GVBl. II 881-14